

*Rechnungszins und externe Teilung von Anrechten
Vom BGH zum BVerfG*

Der BGH hat in seinem seit langem erwarteten Beschluss am 09.03.2016 zur Frage des *richtigen* Rechnungszinssatzes bei der ehezeitlichen Barwertbildung von betrieblichen Pensionsanrechten entschieden, die gem. § 17 VersAusglG extern ausgeglichen werden können (BGH FamRZ 2016, 781).

Der BGH spricht sich trotz des im Rahmen der externen Teilung unstreitig eintretenden Rententransferverlust bzw. der Unwirtschaftlichkeit eines solchen externen Ausgleichs (Glockner/Hoernes/Weil, Der Versorgungsausgleich, S. 148, 149) für die Anwendung des sogenannten BilMoG-Zinssatzes gem. § 253 II S. 1 HGB aus, er verneint damit einen niedrigeren Zinssatz bei der Barwertbildung (vgl. hierzu BT.-Dr. 16/10144, S. 85; BT-Dr. 16/11903, S. 112; OLG Bamberg, FamRZ 2012, 138; OLG Bremen FamRZ 2012, 637; OLG Hamm FamRZ 2012, 184, OLG Nürnberg FamRZ 2014, 1023, 1703).

Wichtig in der Entscheidung sind u.a. allerdings die Ausführungen unter Randziffer 60, wonach der Rechnungszins gleich BilMoG-Zinssatz auf den **Stichtag Ehezeitende** abzustellen ist. Damit ist der häufig von den Versorgungsträgern verwandte Rechnungszins der letzten Handelsbilanz, der um ein paar Zehntel Prozentpunkte höher ausfallen kann, hinfällig. Bei den derzeit (noch) fallenden BilMoG-Zinssätzen sollte man daher die Auskünfte also unbedingt auf die Anwendung des *korrekten* Rechnungszinssatzes per Stichtag Ehezeitende achten. Falls die Zinsen zukünftig wieder steigen, werden die Versorgungsträger, davon ist auszugehen, von sich aus bei der Barwertberechnung den stichtagsbezogenen Rechnungszins anwenden.

Keine Hinweis kann man der BGH Entscheidung entnehmen, welcher Rechnungszinssatz anzuwenden ist, wenn das Ehezeitende vor Dezember 2008 datiert. Der BilMoG-Zinssatz wird nämlich erst seit 12/2008 von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht (siehe www.bundesbank.de). In der Praxis geht in diesen Fällen die Tendenz zur Anwendung des erstveröffentlichten Zinssatzes von 5,25 %.

Nicht entschieden hat der BGH (leider), ob bei der ehezeitlichen Barwertbildung betrieblicher Pensionsanrechte auch der sog. **Rententrend**, d.h. die Anpassung von laufenden betrieblichen Versorgungsleistungen gem. § 16 BetrAVG zu berücksichtigen ist. In seiner Entscheidung musste der BGH hierzu auch keine Stellung nehmen, da im vorliegenden Fall bereits ein Rententrend von 2,0 % eingepreist war (zur Diskussion siehe OLG Koblenz FamRZ 2013, 462; FamRZ 2015, 926; OLG München, FamRZ 2012, 130; OLG Nürnberg FamRZ 2014, 1703; a.A. OLG Frankfurt 1 UF 192/11 vom 07.08.2012; OLG Stuttgart 15 UF 30/12 vom 25.06.2013).

Die vorstehende Rechnungszinsentscheidung des BGH traf nicht überall auf Zustimmung, gegen die Entscheidung wurde **Verfassungsbeschwerde (1 BvR 963/16)** eingelegt (vgl. Ruland FamRZ 2016, 867, 869, FN 20).

Es bleibt also weiterhin spannend zu sehen, ob man unter **Halbteilung** die Halbteilung des ehezeitlichen Kapitalwerts gem. § 1 II S. 2 VersAusglG unabhängig von dem für den Berechtigten entstehenden Rentenanspruch akzeptiert oder ob man bei dem Ausgleich auf die Halbteilung des **Anrechts**, nicht des hälftigen ehezeitlichen Werts abstellt.

Karlsruhe im Juni 2016

Arndt Voucko-Glockner